Pädagogische Konzeption

Träger und Verwaltung:
Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V.
Klarenbergstr. 82
73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171 945421

(Sekretariat: Mo - Fr von 9.30-12.30 Uhr)
E-Mail: sekretariat@wippidu.info

Internet: www.wippidu.de

Stand:

01.09.2026

Inhalt

Elternbrief 2
Pädagogische Konzeption

1. Unser Leitbild 3
2. Erziehungsauftrag und pädagogisches Konzept 5
3. Schutzkonzept 11
4. Qualitätsentwicklung / -sicherung 12
5. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien 13
6. Elternarbeit und Mitwirkung – Erziehungspartnerschaft 14
7. Umgang mit Beschwerden 15
8 . Informationen zur Einrichtung 18

Gesetzliche Grundlagen

Anhang 1 Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztl. Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärzt. Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes 23

Anhang 2 § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 26
Anhang 3 Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz 28
Anhang 4 Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung gemäß § 45 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII und § 47 Abs. 2 SGB VIII 31

Elternbrief

Sehr geehrte Eltern,

die ersten Lebensjahre eines Menschen sind die Zeit der grundlegenden Prägung, welche sich auf sein späteres Leben in hohem Maße auswirkt (Selbstvertrauen, soziale Kompetenz, Selbständigkeit, Liebesfähigkeit – letztendlich Lebensbewältigung). Wir sind uns dieser großen Verantwortung bewusst.
Wir sehen das Kind als eigenständige Persönlichkeit mit eigenem Willen, eigenen Interessen und eigenen Bedürfnissen, eigenem Willen und Entwicklungstempo. Jedes Kind bringt bestimmte Charaktere, Fähigkeiten und Neigungen mit. Es ist auch von Grund auf neugierig, wissbegierig und zu sehr viel Kreativität fähig. Gleichzeitig ist es auf Beziehungen angelegt und möchte Teil einer Gemeinschaft sein.
Bildung und Erziehung sind dabei tragende Säulen für den Entwicklungsprozess des Kindes zu einer selbstverantwortlichen, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
In der Gruppe entsteht eine geschützte familiäre Atmosphäre, in welcher von den Kindern sozusagen „das Leben erprobt“ wird und sie durch gezielte pädagogische Angebote zugleich gefördert werden. Dabei ist uns wichtig, jedem einzelnen Kind soviel Freiraum wie möglich zu gewähren, damit es sich selbst und seine Umwelt im Spiel entdecken, erforschen und begreifen kann. Durch Ausprobieren und Üben des Erfahrenen gewinnt es Selbstsicherheit und eignet sich Wissen und wichtige Lebensgrundlagen an. Durch das Erleben der Gruppe mit ihren Regeln und Ritualen entwickelt es soziale Fertigkeiten.
Das Zusammenspiel kindlicher Eigenaktivität einerseits, sowie das Eingebundensein in eine Gruppe mit deren Regeln andererseits hat eine zentrale Rolle beim Aufbau des Weltbildes.

Unser Grundsatz in der Begleitung der Kinder lautet:

„Hilf mir, es selbst zu tun!“ (Montessori)

1. Unser Leitbild

Philosophie

• Wippidu ist ein privater Verein bzw. Träger. Wir sind neutral gegenüber religiösen, politischen oder sonstigen weltanschaulichen Gemeinschaften und offen für Menschen aller Kulturen.
• Wir orientieren uns an verschiedenen pädagogischen Richtungen und sind immer dabei, uns so weiter zu entwickeln, wie es uns für die Kinder und allen Beteiligten als optimal erscheint.
• Wir sehen uns in unserer gesellschaftlichen Rolle und Funktion als familienunterstützende und ergänzende Einrichtung zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
• Wir sehen uns aber auch als Teil der ganzen Gesellschaft, und es ist uns wichtig, dass unser Anliegen von dieser Gesellschaft anerkannt und mitgetragen wird. Dazu tragen wir bei, indem wir Öffentlichkeitsarbeit betreiben und offene Veranstaltungen anbieten.
• Wir arbeiten im Sinne des Schutzauftrages § 8a KJHG, deshalb kooperieren wir bei Bedarf mit anderen Institutionen und Gruppen.
• Das Wichtigste bei der ganzen Arbeit sind die Menschen. Wir legen großen Wert darauf, dass die Kinder, die MitarbeiterInnen und die Eltern sich wohl fühlen, sowie auf eine intensive Komunikation unter allen Beteiligten. Gesellschaftliche Einflüsse und Auswirkungen werden dabei immer wieder reflektiert und berücksichtigt.
• Jede(r) ist verantwortlich für eine gute, qualitativ hochwertige und menschlich überzeugende Betreuung für Kinder und deren Schutz.
• Jede beteiligte Person - egal in welcher Funktion - ist wichtig und beeinflusst die Atmosphäre und den ganzen Ablauf dahingehend, dass sich die Kinder, die Eltern und alle MitarbeiterInnen, angenommen, wertgeschätzt und geachtet fühlen.
• Wir legen von daher großen Wert auf intensive Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Allen.
• Konflikte werden wahrgenommen, direkt angesprochen und an Lösungen wird intensiv gearbeitet. Dazu wird bei Bedarf auch Hilfe von entsprechenden Fachleuten miteinbezogen.
• Eine stabile, kontinuierliche Teamsituation wird immer angestrebt.

Kinder

• Durch eine bewusste Raumgestaltung werden wir den Bedürfnissen der Kinder nach Anregung und Bewegung einerseits und sowie nach Ruhe und Geborgenheit andererseits gerecht.
• Ein Tagesablauf mit klaren Strukturen und kindgerechten Ritualen gibt den Kindern Orientierung und Sicherheit.
• Die Kinder lernen in einer Gemeinschaft zu leben, in der es klare Regeln gibt, die das Zusammenleben erleichtern. Dies ist eine gute Grundlage für ihr späteres Leben.
• Das Lernen voneinander ist eine große Chance für die Kinder und unterstützt sie in ihrer Entwicklung. Damit dies auch für alle Kinder eine positive Erfahrung wird, werden sie behutsam dabei begleitet.
• Die Kinder werden mit Sensibilität, Achtsamkeit, Respekt und Zutrauen behandelt und gleichzeitig entsprechend ihrer Entwicklung gefördert und gefordert. Wir motivieren die Kinder dazu ihre Bedürfnisse zu äußern und eigene Entscheidungen zu treffen. „Was sie selbst können dürfen sie auch selbst tun“
• Ihrer intensiven Entwicklung und den sich rasch wandelnden Bedürfnissen wird durch eine flexible und situativ orientierte Alltagsgestaltung Rechnung getragen.

• Die individuelle Entwicklung der Kinder wird beobachtet, dokumentiert und gemeinsam mit den Eltern in Gesprächen reflektiert.
• Wir nutzen passgenaue Arbeitsmaterialien, wie zum Beispiel Entwicklungs- und Beobachtungsbögen. Dabei greifen wir auf Bestehendes zurück oder ergänzen bei Bedarf.

Eltern

• Das betreuende Personal und die ganze Einrichtung zeichnet sich durch eine hohe Verlässlichkeit aus, so dass die Eltern in Ruhe ihrer Arbeit nachgehen können und „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ kein leeres Schlagwort bleibt.
• Alle Gruppen sind bis auf die Zeit zwischen Weihnachten und Dreikönig durchgehend geöffnet, so dass die Familien sehr flexibel planen können.
• Als Grundlage unseres Handelns gehen wir von einer Erziehungspartnerschaft aus. Ein intensiver Austausch ist uns daher sehr wichtig, um eine gute Übereinstimmung im Sinne der Kinder zu gewährleisten.
• Die Eltern verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen der jeweiligen Gruppe (z.B. Bring- und Abholzeiten, Krankheit des Kindes, etc.) und unterstützen damit einen ruhigen und harmonischen Tagesablauf für die Kinder.

Mitarbeiter

• Das pädagogische Personal besucht regelmäßig Fortbildungen und informiert sich durch aktuelle Fachliteratur, um immer auf dem neuesten Stand der Erkenntnisse zu sein. Hierdurch sollen die Mitarbeiter über wissenschaftlich fundiertes Wissen über Kinder passend zur betreuuenden Altersklasse verfügen.
• Es finden jährlich zwei pädagogische Tage statt, welche zum Beispiel auch für Hospitationen in anderen Einrichtungen genutzt werden können.
• Es gibt monatlich einen pädagogischen Stammtisch, wo sich das gesamte Personal aus allen Gruppen austauscht. Jeder Stammtisch hat ein bestimmtes Thema, das von einer Gruppe vorbereitet wird. Während des monatlichen pädagogischen Stammtisches haben die MitarbeiterInnen die Möglichkeit sich fachlich und pädagogisch auszutauschen. Der pädagogische Stammtisch hat eine wichtige Funktion als basisdemokratisches Element, da hier Entscheidungen vorwiegend im pädagogischen Bereich von allen MitarbeiterInnen gemeinsam und gleichberechtigt getroffen werden.
• Die Wichtigkeit von „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ gilt auch für die MitarbeiterInnen von Wippidu.
• Neben dem Stammteam gibt es für notwendige Urlaubs- und Krankheitsvertretungen einen gut ausgebauten Bereitschaftsdienst. Für den Bereitschaftsdienst gelten die gleichen Grundprinzipien wie für die jeweiligen Stammteams (Fortbildungen, Teilhabe am Gesamt-Team, geregelte Einsatzzeiten, geregeltes festes Einkommen, Urlaub, etc.).

2. Erziehungsauftrag und pädagogisches Konzept

2.1 Der Erziehungsauftrag

Wir sehen unseren Erziehungsauftrag darin, die uns anvertrauten Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten zu begleiten, bzw. zu fördern und auf das Leben in einer demokratischen und gleichberechtigten Gesellschaft in einer globalisierten Welt vorzubereiten. Unser pädagogischer Ansatz ist vielschichtig – wir passen ihn der Situation der Gruppe bzw. den jeweils anwesenden Kindern an. Entsprechend berücksichtigen wir religiöse Inhalte in unserer Arbeit und unterstreichen dabei unsere konfessionelle Unabhängigkeit. Da wir durch die Betreuung der Kinder eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern eingehen, ist der Dialog und die Zusammenarbeit mit ihnen eine wichtige Grundlage für das Leben und Arbeiten in der Gruppe. Das Kind steht dabei immer im Mittelpunkt.

2.1.1 Gesetzlicher Auftrag

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG §2 Absatz 1) sollen Tageseinrichtungen „... die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Absatz 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.“
Nach dem BKiSchG § 79a gilt ferner: „Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für
1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu Ihrer Gewährleistung.“
Insbesondere die Zusammenarbeit zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII ist uns ein wichtiges Anliegen. In Anhang 2 finden sich hierzu weitergehende Informationen.

2.1.2 Auftrag und Erwartungen des Trägers sowie der Kooperationspartner

Neben den sonst hier erwähnten Zielen wollen wir unseren Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten. Dabei steht neben dem Wohl des Kindes auch die Schaffung von verlässlichen Rahmenbedingungen im Vordergrund, in denen Eltern frühzeitig einen Wiedereinstieg ins Berufsleben finden können bzw. generell die Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist.
Um dies jedoch zu ermöglichen ist eine sehr frühzeitige Planung wichtig. Dieser Abstimmungsprozess findet i.d.R. zunächst zwischen Eltern, ErzieherInnen und der Verwaltung statt und wird über einen Vorvertrag fixiert. Um die Möglichkeit des Platzsharings bei unseren Krippengruppen zu nutzen ist die frühzeitige Planung noch wichtiger, da auch umgekehrt möglicherweise die Arbeitstage an die Verfügbarkeit des Platzes angepasst werden können. Auch Änderungswünsche (Auf- oder Abstockung, Änderung der Tage) sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden, ein frühzeitiges Ankündigen erleichtert die Planung und verbessert die Chancen.

2.1.2 Auftrag und Erwartungen des Trägers sowie der Kooperationspartner

Neben den sonst hier erwähnten Zielen wollen wir unseren Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten. Dabei steht neben dem Wohl des Kindes auch die Schaffung von verlässlichen Rahmenbedingungen im Vordergrund um generell die Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich zu machen.
Um möglichst passgenaue Angebote zur Verfügung stellen zu können, achten wir bereits bei der Planung einer Gruppe so weit wie möglich auf bedarfsgerechte Öffnungszeiten und sonstige Rahmenbedingungen.

2.2 Pädagogisches Konzept

2.2.1 Die Eingewöhnung

2.2.1.1 Bei unseren Krippengruppen

Positive Beziehungserfahrungen haben große Bedeutung für die soziale, emotionale, geistige und kreative Entwicklung eines Menschen. Sie sind die Basis, welche ein Kind für seine gesamte Persönlichkeitsentfaltung braucht.
Für die meisten Kinder diesen Alters ist es in der Regel die erste längere Trennungserfahrung, bei der es sich in einer fremden Umgebung mit fremden Menschen zurechtfinden muss. Wie diese Ersterfahrung verläuft, ist mit maßgebend für den weiteren Verlauf des Gruppenbesuchs und auch für den Bindungsaufbau im weiteren Leben. Daher liegt uns diese sensible Phase sehr am Herzen und wir nehmen sie sehr ernst.
Es sind Anforderungen an ein Kind, welche es durchaus bewältigen kann, vorausgesetzt, es erfährt Begleitung durch eine ihm vertraute Person. Zugleich ist es vor allem für die Eltern meist ein großer, oft mit Fragen und Unsicherheiten besetzter Schritt. Sie wollen wir dabei unterstützend begleiten. Das Wichtigste ist der Aufbau einer Bindung zwischen Kind und päd. Fachkraft, welche dann ein sicherer „Hafen“ für das Kind ist und eine stundenweise Trennung von den Eltern möglich macht. Dieser Eingewöhnungsplan wird im Aufnahmegespräch (etwa 1 Monat vor Betreuungsbeginn) ausführlich mit den Eltern besprochen und während der Eingewöhnungszeit beobachtet und reflektiert. Insbesondere im Fall des Platz-Sharings kann es hier zu geänderten Betreuungs- bzw. Eingewöhnungstagen kommen. Wir arbeiten angelehnt an das Berliner Eingewöhnungsmodell, welches folgenden Rahmen vorgibt: Die Person, welche die Eingewöhnung des Kindes begleitet (in der Regel Mutter oder Vater), kommt die ersten drei Tage für eine Stunde mit dem Kind gemeinsam in die Einrichtung. Dadurch hat die Eingewöhnungserzieherin genügend Zeit, mit einer noch von dem Kind gewohnten Person, den Kontakt zum Kind aufzunehmen. Nach drei Tagen folgt am vierten Tag die Erste Trennung von der begleitenden Eingewöhnungsperson.
Die erste Trennung wird für ca. 10 Minuten vollzogen und lässt so dem Kind und auch der Eingewöhnungserzieherin die Möglichkeit sich voll auf die neue Situation einzulassen. Durch die Zeitbegrenzung von 10 Minuten wird einer Überforderung des Kindes durch die Trennung vorgebeugt. Ab dem 5. Tag wird die Eingewöhnung individuell auf das Kind abgestimmt. Kriterien dabei sind: „Wie schnell hat sich das Kind auf die neue Situation eingelassen? Wie verlief im allgemeinen die erste Trennung? ...“ Dadurch entsteht eine sozusagen individuelle Zeitspanne der Trennung, welches stets hinterfragt und verändert wird, bis letztendlich das Kind den Krippenalltag im Ganzen bewältigen kann.
Für die Eingewöhnungszeit sollten zwischen 15-20 Tage zur Verfügung stehen. Das heißt für die Eltern, dass eine Betreuung mindestens einen Monat vor Arbeitsaufnahme beginnen muss, bei Platz-Sharing Kinder gegebenfalls noch längere Zeitabschnitte.

2.2.1.2 Bei unseren Kindergartengruppen

Wie bei unseren Krippengruppen ist auch für die Kindergartenkinder diese Phase maßgebend für den weiteren Verlauf des Kindergartenbesuchs. Daher liegt uns diese sensible Phase, auch bei den älteren, sehr am Herzen und wir nehmen sie sehr ernst.
Wenn zuvor keine Betreuungserfahrungen bei den Kindern vorliegen, sind es auch an die älteren Kinder hohe Anforderungen. Diese können Sie bewältigen, vorausgesetzt, sie erfahren Begleitung & Unterstützung durch eine Ihnen vertraute Person. Zugleich ist es vor Allem für die Eltern meist ein großer, oft mit Fragen und Unsicherheiten besetzter Schritt. Sie wollen wir dabei unterstützend begleiten. Das Wichtigste ist der Aufbau einer Bindung zwischen Kind und päd. Fachkraft. Dieser Prozess passiert angelehnt an das Berliner Modell schrittweise und individuell mit den Eltern abgesprochen. Der individuelle Eingewöhnungsplan wird im Aufnahmegespräch besprochen. Diese Planung hängt auch von den Vorerfahrungen der Kinder ab und lässt sich aufgrund unserer Erfahrung auch anpassen, da die Ü3 Eingewohnung oftmals schneller vollzogen werden kann. Ein hausinterner Wechsel von Krippe in den Kindergaten, wird wenn möglich von den päd. Fachkräften vor Ort übernommen, sodass die Eltern nicht zwingend vor Ort sein müssen.

2.2.2 Leitlinien der pädagogischen Arbeit

Respekt und Achtung

In der gesamten Arbeit ist es uns wichtig, die persönlichen Bedürfnisse und Grenzen des einzelnen Kindes zu achten und zu respektieren. Wir zeigen unser Interesse am Kind, gehen auf sein momentanes Befinden ein, berücksichtigen dieses und bringen ihm somit Wertschätzung entgegen.

Verständnis und Verlässlichkeit

Sicherheit und Geborgenheit sind die Voraussetzungen dafür, dass sich das Kind stark, mutig und willkommen fühlt. So kann es sich frei entfalten, gesund entwickeln und nach Selbständigkeit streben. Uns ist darüber hinaus sehr wichtig das unsere Mitarbeiter mit den anwesenden Kindern genügend Zeit erhalten, um eine persönliche Beziehung zu jedem einzelnen Kind im ausreichenden Maß aufbauen können. In regelmäßigen Teamsitzungen reflektieren und besprechen wir unser Erzieherverhalten um jederzeit klar und einheitlich handeln zu können.

Rhythmus und Rituale

Rhythmen und Rituale sind bekannte, wiederkehrende Elemente im Alltagsleben. Diese Orientierungshilfen vermitteln dem Kind ein Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit, geben Halt und innere Ruhe insbesondere, weil sie nicht ständig neu diskutiert werden müssen. So gibt es einen wiederkehrenden Tagesablauf. Selbstverständlich gehören wiederkehrende Rituale zur Begrüßung, für die Hygiene, die Mahlzeiten, zum Aufräumen und dem Schlafen gehen bzw. Ruhen ebenfalls dazu. Ebenso erfahren sie einen Rhythmus im Wochenverlauf und erleben die wiederkehrenden Jahreszeiten.

Körperlich und seelisches Gleichgewicht

Sowohl körperliche Aktivität, wie auch seelische und geistige Anregung sind, ebenso wie Ruhe und Entspannung, wichtig für eine gesunde Allgemeinentwicklung und ein gutes Wohlbefinden des Kindes. Unser Raumkonzept und die verschiedenen Elemente im Tagesablauf sollen dem gerecht werden. Gemeinsames Singen, Tanzen, Toben und Turnen geben dem Bewegungsdrang und der Lebensfreude Ausdruck. Dem gegenüber tragen in Ruhe essen, Bücher anschauen, Sinnesübungen, Aufenthalte in der Kuschelecke und die Schlafenszeiten bzw. Ruhezeiten zu Erholung und Entspannung bei. Auch liegt es in der Natur des Kindes Spaß, Freude und Lebenslust in seinem Tun zu empfinden und zu zeigen. Dies unterstützen wir gerne mit unserer eigenen persönlichen Arbeitshaltung.

Entwicklung von Selbstvertrauen
Die Kinder sollen vielfältige Erfahrungen mit sich selbst, in der Gemeinschaft und mit ihrer Umwelt machen dürfen und dadurch ihre eigenen Kompetenzen entwickeln. Wir trauen den Kindern zu ihre Vorhaben selbst zu bewältigen, beziehungsweise auch durch „negative“ Erfahrungen einschätzen zu lernen. Dabei erlauben wir den Kindern vertretbare Risiken einzugehen, zum Beispiel wenn es darum geht, sich gegenüber anderen zu behaupten oder auch ihre körperlichen Fähigkeiten zu testen.
An die selbstständige Bewältigung alltäglicher Dinge wie Schuhe an- und ausziehen, Essen und Trinken, ect. wollen wir sie schrittweise heranführen. Die positive Verstärkung durch Lob und Wertschätzen des Übens und der Erfolge ist die Aufgabe der ErzieherInnen in diesem Prozess. Die Erfahrungen des Selbständigwerdens und die damit verbundenen Erfolgserlebnisse stärken das Selbstbewusstsein der Kinder und lassen sie das nötige Selbstvertrauen entwickeln.
Die ErzieherInnen nehmen beobachtend, begleitend und unterstützend an der Entwicklung der Kinder teil.

Entwicklung von Partizipation (Selbstbestimmung) / Kinderbeteiligung
Selbstbestimmtes Handeln und Beteiligung an strukturellen Entscheidungsprozessen sind wichtige Grundvoraussetzungen für eine Entwicklung zu eigenständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. Dies soll altersadäquat gefördert werden z.B. durch:

- freie Wahl von Spielmaterialien und Spielpartnern, Freispiel
- soziale Kontakte in einer festen Kindergruppe
- Erleben und Wahrnehmen seines eigenen Körpers und seiner Grundbedürfnisse, wie Essen, Trinken und Schlafen
- Mitgestaltung des Alltags
- freie Auswahl innerhalb der Essensangebote
- bei Pflegesituationen dürfen sich die Kinder aktiv beteiligen
- Möglichkeit an Angeboten teilzunehmen (Kreativität, Bewegung...)
- Beachtung, Zuwendung und ein liebevoller Umgang und die Bereitstellung unterschiedlicher Materialien geben dem Kind Sicherheit um seine kindliche Neugier und das eigene Tun anzuregen.
- weitere Entwicklungsprozesse wie An- und Ausziehphase, Sauberkeitserziehung

Vorbildfunktion
Die Kinder lernen vor allem durch Beobachten und Nachahmen. Dabei sind gute Vorbilder besonders wichtig. Wir ErzieherInnen sind uns dieser Rolle stets bewusst. Dazu gehören zum Beispiel das Einhalten vereinbarter Regeln, das Ausüben sinnvoller Tätigkeiten, das Sprachverhalten und der zwischenmenschliche Umgang. Die Grundvorrausetzungen wie Wertschätzung, Einfühlungsvermögen und authentisches Verhalten verstehen sich von selbst.

Gesundheit und Hygiene
Nur ein gesundes Kind kann seine Neugierde und seine Fähigkeiten voll entfalten.
Die Kinder erhalten in der Einrichtung gesunde Mahlzeiten, die gemeinsam eingenommen werden Diese werden von uns eingekauft und frisch zubereitet. Auf gute Ernährungsge-

wohnheiten wird dabei selbstverständlich Wert gelegt. Dazu zählen in erster Linie Freude und Genuss beim massvollen Essen und Trinken, das Kennenlernen und die Wertschätzung von Lebensmitteln und deren Zubereitung, sowie das Erleben der sozialen Bedeutung von Mahlzeiten für das eigene Wohlbefinden.
Für körperliche Tätigkeit wird ebenso gesorgt, sei es im oder um das Haus.
Das Händewaschen vor dem Essen, nach dem Spiel im Freien, nach der Toilette, sowie der Toilettengang bzw. das Windeln wechseln gehören zur täglichen Gesundheitspflege.

2.3 Beobachtung und Dokumentation

Im Hinblick auf die Begleitung und Unterstützung kindlicher Lern- und Entwicklungsprozesse ist die Beobachtung und Dokumentation eine wichtige Grundlage.
Das heißt, dass die Erzieherin das Verhalten der Kinder, ihre Entwicklung, Bildungsprozesse, die Lernbereitschaft, Wohlbefinden und Beziehungen zu anderen Kindern und Bezugspersonen sieht, wahrnimmt, beschreibt um dann Handlungsprozesse daraus abzuleiten zu können.
Sie erweitern so den Blick auf das KInd und kann bei den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen einen genauen Überblick geben.
Dazu gehört das Beobachten während des Freispiels genauso wie das Ausfüllen von Entwicklungsbögen und die Erstellung von Entwicklungsordnern.
Entwicklungsordner sollen die Entwicklung anschaulich und kindgerecht, vor allem für Kinder, dokumentieren. Sie werden für das Kind zugänglich aufbewahrt und ständig erweitert.

2.4 Orientierungsplan

Der Orientierungsplan ist ein Bildungskompass für alle Beteiligten. Dieser richtet sich schwerpunktmäßig an die Altersgruppe zwischen 3-6 Jahren. Die in den sechs Bildungs- und Entwicklungsfeldern vorgegebenen Zielformulierungen sind für Einrichtungen und Träger verbindlich. Die Wege dorthin können jedoch unterschiedlich beschritten werden. Verbindlich sind außerdem die Entwicklungsdokumentation und Elterngespräche.

2.4.1 Entwicklungsfeld Körper

Die Kinder entwickeln ein Gespür für ihren Körper und die Möglichkeit sich auszudrücken. Sie erweitern ihre grobmotorischen Fertigkeiten und Fähigkeiten und entwicklen ein Verständnis für die Gesunderhaltung ihres Körpers

2.4.2 Entwicklungsfeld Sinne

Die Kinder entwickeln, schärfen und schulen ihre Sinne und nutzen sie, um sich die Welt ästhetisch anzueignen, sich in ihr zu orientieren und sie mit zu gestalten

2.4.3 Entwicklungsfeld Sprache

Die Kinder erfahren Sprache als Instrument, das ihnen dazu verhilft, die Welt zu entdecken und zu verstehen. Dabei erweitern und verbessern sie ihre nonverbalen und verbalen Ausdrucksfähigkeiten.

2.4.4 Entwicklungsfeld Denken

Die Kinder entfalten ihr Denken und erschließen sich durch Beobachtungen, Fragen und Experimente die Welt.

2.4.5 Entwicklungsfeld Gefühl und Mitgefühl

Die Kinder werden sich ihrer eigenen Emotionen bewusst, lernen mit ihnen angemessen umzugehen und sich Einfühlungsvermögen und Mitgefühl anzueignen.

2.4.6 Entwicklungsfeld Sinn, Werte und Religion

Die Kinder erleben und kommunizieren Sinn- und Werteorientierung und beginnen sich ihre eigenen auch religiösen oder weltanschaulichen Identität bewusst zu werden.

2.5 Kooperation Grundschule (Kindergartengruppen)

Der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule ist ein wichtiger Prozess an dem die Kinder, deren Eltern sowie pädagogische Fachkräfte der Einrichtung beteiligt sind.
Ein regelmäßiger Austausch ist von großer Bedeutung um den Entwicklungsstand der Vorschulkinder zu kennen.
Etwa ein Jahr bevor die Kinder in die Schule kommen findet die sogenannte „Schuluntersuchung“ statt. Diese wird vom Gesundheitsamt in Absprache mit der Gruppe organisiert und auch durchgeführt.
Desweiteren besteht eine Kooperation mit einer Grundschule um die Kinder auf die Schule besser vorzubereiten. Genaue Informationen erhalten sie wenn ihr Kind soweit ist.

2.6 Räumlichkeiten

s. dazu 8. Informationen zur Einrichtung

2.7 Tagesablauf

s. dazu 8. Informationen zur Einrichtung

3. Schutzkonzept

Es gibt kaum Bereiche, bei der sich die Gesellschaft so einig ist, wie in der Ablehnung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern. Seit der Aufdeckungswelle von Missbrauchsfällen aus dem Jahre 2010 in Deutschland ist die Debatte zum Schutz der Kinder in Institutionen, besonders vor sexualisierter Gewalt, im Zentrum der Öffentlichkeit und Fachwelt.

Wir bei Wippidu e.V. sehen diese große Verantwortung gegenüber den Kindern, diesen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist bei uns der Schutz der Kinder, die von unseren Mitarbeiter_innen begleitet werden, elementar. Dies und die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs waren der Auslöser, weshalb wir uns entschlossen haben, ein Schutzkonzept zu entwickeln.
Dabei wird das Ziel verfolgt in Kindertagesstätten Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch und jeglicher Gewalt anzuwenden. Unsere Kindertagesstätten sollen somit zu Schutzorten werden, an denen Kinder wirksam vor Gewalt geschützt sind. Ebenso werden die Einrichtungen zu Kompetenzorten, in denen die Kinder Hilfe erhalten, wenn sie anderswo Missbrauch und Gewalt erfahren.
Damit soll das Schutzkonzept von Wippidu e.V den Schutz der Kinder vor Gewalt aufzeigen und als ein Fundament für eine wirksame sowie kontinuierliche Präventionsarbeit dienen. Hierdurch kann die Basis für ein gewaltfreies Miteinander und Aufwachsen im Wohlergehen geschaffen werden.
Infolgedessen wurde unser Schutzkonzept in Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiter_innen von Wippidu e.V. gemeinschaftlich erarbeitet und wird fortlaufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt.
Wir von Wippidu wollen somit nach innen und außen dafür werben, dass wir als Träger den Gewaltschutz in unseren Einrichtungen einheitlich umsetzen. Auch möchten wir alle hiermit ermutigen, gewalttätiges oder gefährdendes Handeln gegenüber Kindern zu erkennen, zu benennen sowie Maßnahmen zum Schutz einzuleiten.
Unser Schutzkonzept soll damit eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts aufzeigen, sowie allen Kindern eine entwicklungsfördernde Kindheit ermöglichen. Wir wünschen uns eine Kultur, die auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen aufbaut. Dabei soll niemand Angst haben, seine Gefühle und Grenzen zu äußern.
Auch wenn Gewalt in der Gesellschaft nicht komplett auszuschließen ist, wollen wir mit unserem Schutzkonzept dagegen vorgehen und mit unseren Einrichtungen Kompetenz- und Schutzorte für die Kinder sein.

Bestandteile unseres Schutzkonzeptes bei Wippdiu e.V.:

- Leitbild
- Personalverantwortung
- Verhaltenskodex
- Fortbildungen
- Partizipation
- Präventionsangebote
- Beschwerdeverfahren
- Handlungs- und Notfallplan
- Kooperation mit Fachstellen

Falls Sie die komplette Fassung unseres Schutzkonzepts einsehen möchten, verweisen wir Sie auf unsere Homepage www.wippidu.de oder Sie haben die Möglichkeit eine schriftliche Ausarbeitung in den Einrichtungen einzusehen.

4. Qualitätsentwicklung / -sicherung

Als unsere Aufgabe sehen wir unsere tägliche Arbeit ständig weiterzuentwickeln, zu verbessern und zu hinterfragen. Dies findet zum Einen im Kleinen für jedes Team, zum Anderen im Großen teamübergreifend in strukturierten, regelmäßig stattfindenden Gesprächskreisen und Veranstaltungen statt. Hierunter fallen:

- regelmäßige Teamsitzungen
- kollegiale Beratung
- Fort- und Weiterbildung aller MitarbeiterInnen
- Supervision bei Bedarf
- jährliche Mitarbeiterentwicklungsgespräche
- Gruppenleiterteamsitzungen mit der Geschäftsleitung sowie Supervision
- monatlich stattfindender gruppenübergreifender pädagogischer Stammtisch, aus dem nach Bedarf Arbeitsgruppen gebildet werden.

Insbesondere auf dem pädagogischen Stammtisch werden in regelmäßigen Abständen Abläufe und Rituale des Arbeitsalltags reflektiert, wie zum Beispiel:

- Eingewöhnungsphase
- Tagesablauf der Gruppen
- Umgang mit den Mahlzeiten (auch ausgewogene Ernährung, Herkunft und Qualität der Nahrung)
- individuelle Schlafsituation
- Hygieneplan
- Einstellungsverfahren neuer MitarbeiterInnen
- etc.

Darüber hinaus nutzen wir:

- regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern
- Entwicklungsordner für jedes Kind
- Übergabe und Tagebuch für die Dokumentation und die Kommunikation zwischen den pädagogischen Fachkräften
- Formulare, Checklisten und Rituale für das Aufnahmeverfahren der Kinder
- Formblatt für eine frühzeitige Planung und einen gelungenen Übergang in den Kindergarten
- einen gut strukturierten Bereitschaftsdienst, der den Betrieb in der jeweiligen Gruppe für jedwede Vertretungssituation (Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildungen, etc.) sicher stellt.

Daten des Kindes, Dokumentationen, Entwicklungsbögen und sonstige Unterlagen werden nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses über einen Zeitraum von 10 Jahren archiviert, es sei denn, es ist der ausdrückliche Wunsch der Eltern, dass diese frühzeitig vernichtet werden. Kommt es in der späteren Entwicklung des Kindes zu Auffälligkeiten, soll es somit den Eltern möglich sein, auf Anfrage, Einblick in die Unterlagen der frühkindlichen Entwicklung zu erhalten.

5. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

5.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

5.2 Die Gruppe ist am ersten Fehltag, sei es durch Krankheit oder Urlaub, direkt zu benachrichtigen.

5.3 Um der Vereinbarkeit von Familie und Beruf größtmöglich Rechnung zu tragen, ist die Einrichtung ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, zwei pädagogischen Tagen und in den zwei Wochen von Weihnachten (24.12.) bis Dreikönige (6.1.). Bei außerordentlichen Ereignissen (z.B. wegen Krankheit ausfallendem Personals) die das Wohl der Kinder gefährden könnten, sehen wir uns in der Verantwortung, die Gruppe bzw. die Einrichtung zu schließen. In diesem Fall werden die Kosten nicht erstattet (die Elternbeiträge sind ein Anteil an den Betriebskosten).

5.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach den im Anmeldeheft vereinbarten Betreuungstagen und den Öffnungszeiten der Gruppe (s. 8. Informationen zur Einrichtung). Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

5.5 Zwei mal pro Jahr, an den pädagogischen Tagen, bleibt die Einrichtung geschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

5.6 weitere Informationen s. dazu 8. Informationen zur Einrichtung

6. Elternarbeit und Mitwirkung – Erziehungspartnerschaft

Die Zusammenarbeit mit den Eltern der betreuten Kinder ist die Grundlage für eine gelingende pädagogische Arbeit auch unsererseits. Wir sehen es als eine Erziehungspartnerschaft, die wir gemeinsam eingehen. So ist uns der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu den Eltern von großer Bedeutung, die wir durch regelmäßige Gespräche, Elternabende und Eltern-Kind-Aktionen pflegen wollen.

6.1 Elterngespräch

Besonders wichtig für eine gute partnerschaftliche Begleitung des Kindes sind persönliche Gespräche. Inhalte sind unter anderem die Entwicklung bzw. die aktuelle Situation des Kindes - zuhause wie in der Einrichtung-, Fragen der Eltern bzw. der ErzieherInnen, und auch Kritik und Anregungen von Seiten der Eltern. Es treffen da oft unterschiedliche Erfahrungen und Einstellungen aufeinander, welche in offenen und ehrlichen Begegnungen beiderseits ausgetauscht und besprochen werden, um so ein gutes Miteinander zu ermöglichen.
Einige Informationen, die das Kind oder die Familie betreffen, können in den Bring- und Abholsituationen weitergegeben werden. Hier findet sich meist auch Zeit für ein kurzes Gespräch. Diese „Tür- und Angelgespräche“ sind für aktuelle Tagesinformationen sehr wichtig, so können die ErzieherInnen auf betreffende Situationen gleich angemessen reagieren.
Für Gesprächsinhalte, die den Rahmen der Übergabesituation sprengen, werden gezielt Einzeltermine vereinbart. Dies kann von den ErzieherInnen, aber auch von den Eltern angestoßen werden. Einmal im Jahr soll zusätzlich ein Entwicklungsgespräch stattfinden.

6.2 Elternabend

Es finden regelmäßig Elternabende statt; meist sind es 1 bis 2 pro Jahr. Dem Elternabend kommt eine große Bedeutung zu, denn nur wenn Eltern und ErzieherInnen sich Zeit nehmen, miteinander zu sprechen und sich auszutauschen, kann die Gruppe lebendig und gut arbeiten. Daher ist es sehr wichtig, dass beide Parteien ihre Anliegen einbringen und gemeinsam nach Ideen, Lösungen oder Möglichkeiten suchen. Der Elternabend lebt also von einer offenen Kommunikation, von der Bereitschaft, einander zuzuhören und vom Interesse an der Zusammenarbeit. An den Abenden werden verschiedene Themen rund um die Gruppe sowie das Kind- und Elternsein aufgegriffen. Dabei liegt der Schwerpunkt mehr auf einer bestimmten Thematik oder sie dienen mehr der Gemütlichkeit, der Kommunikation und dem gegenseitigen Austausch.

6.3 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird jeweils für die Dauer eines Jahres am Elternabend gewählt. Er setzt sich je Gruppe aus 2 Personen zusammen und vertritt die Interessen der Elternschaft.

6.4 Elternmitarbeit

Damit wir in der Gruppe unseren Kindern den Rahmen bieten können, den wir uns wünschen, sind aktive Eltern, sehr wichtig, die bereit sind sich einzubringen, sich Zeit nehmen und die Gruppe tatkräftig unterstützen.
Auch bei Festen schätzen wir die Mithilfe der Eltern sehr, z.B. durch Kuchenspenden, Hilfe beim Auf- und Abbau der Veranstaltungen, usw. Durch die Mithilfe der Eltern ist es den ErzieherInnen möglich, ihre Hauptaufmerksamkeit beim Kind zu lassen.

6.5 Arbeit im Verein

6.5.1 Eine Mitgliedschaft im Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V. ist für die Eltern der Krippen , Kindergarten und Spielgruppen zwar nicht vorgeschrieben, wir würden uns aber sehr über ihre Mitgleidschaft und vorallem Unterstützung freuen. Als Mitglieder haben die Eltern Mitsprache- und Entscheidungsrecht und können so basisdemokratisch die Rahmenbedingungen auch des Vereins mitgestalten (Anhang 11). Gleichzeitig unterstützen die Mitglieder aktiv unsere allgemeine Vereinstätigkeit und unsere gemeinnützige Arbeit.

6.5.2 Eine Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr und verlängert sich ohne fristgerechte Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss spätestens 4 Wochen vor Jahresende erfolgen.

6.5.3 Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sowie weitere Bedingungen können Sie der neuesten Fassung unserer Satzung entnehmen. Diese ist in unseren Einrichtungen zur Einsicht erhältlich oder kann unter www.wippidu.de abgerufen werden.

6.5.4 Die Durchführung der Abbuchung erfolgt nach der ersten Abbuchung in der Regel Anfang Januar. Bitte achten Sie für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto. Eventuelle Rückbuchungsgebühren sind an den Träger zu erstatten.

7. Umgang mit Beschwerden

7.1 Bei allen Bemühungen um ein höchstes Maß an Qualität, Transparenz und Verlässlichkeit kann es natürlich leicht zu Missverständnissen oder Unstimmigkeiten kommen.
Es liegt in der Natur der Sache, dass die Arbeit in unserem Tätigkeitsfeld nicht konfliktfrei verlaufen kann. Dies ist auch nicht wünschenswert, da Konflikte zwischen den Beteiligten neue Denkanstöße hervorrufen und Anlässe zu sinnvollen Veränderungen darstellen können. Vorraussetzung ist jedoch, dass diese Konflikte sachlich und offen und unter Achtung der Persönlichkeit der Beteiligten ausgetragen werden.

Für innerbetriebliche Konflikte haben wir hierfür eigens eine Dienstvereinbarung entwickelt, welche Themen wie Prävention, Verhaltenstipps im Konfliktfall und ein Eskalationsschema zur Konfliktlösung behandelt. Diese soll als Grundlage auch für unser Handeln innerhalb der Erziehungspartnerschaft dienen.
Bei Unstimmigkeiten, Kritik, Beschwerden oder Reklamationen suchen Sie bitte direkt das offene Gespräch. Ansprechpartner hierfür sind
1. ErzieherIn, Gruppen-, Einrichtungsleitung
2. Elternbeirat
3. Verwaltung, Geschäftsführung

Wir wollen uns mit allen Kräften um eine vernünftige Konfliktlösung bemühen.

7.2 Kinder haben Rechte! Neben der Wichtigkeit der Selbstbestimmung (s. 2.2.2) müssen auch Beschwerden seitens der Kinder ernst genommen werden. Vorallem im Krippenalter können die Kinder oft ihre Wünsche und Befindlichkeiten nicht verbal zum Ausdruck bringen und müssen sensibel wahrgenommen werden.

Bei der Eingewöhnung orientieren sich die ErzieherInnen im Krippenalter ähnlich wie im Berliner Modell an den Signalen, die das Kind durch sein Verhalten übermittelt. Wenn sich das Kind mit der neuen Bezugsperson noch nicht ausreichend sicher fühlt um die Trennung zu bewältigen, wird der Ablauf daran angepasst und erhält das Kind mehr Zeit. Für die Kinder im Kindergartenalter werden im Alltag Möglichkeiten geschaffen (z.B. beim Morgenkreis) in denen sie Raum erhalten ihre Meinung und ihre Beschwerden zu äußern. Hierbei wird darauf geachtet das die Kinder demokratische Prinzipien erlernen. Darüber hinaus werden bei der Entwicklungsbeobachtung Wahrnehmungen und Äußerungen des Kindes über sein Wohlbefinden festgehalten und von den Fachkräften reflektiert und ernst genommen

Dies kann als eine Form des Beschwerdemanagements festgehalten werden.

8. Informationen zur Einrichtung

Lage
An der Stauferklinik 6
73557 Mutlangen
E-Mail: stauferpurzel@wippidu.info

Kooperationspartner
Kliniken Ostalb
Straße
73557 Mutlangen

Ansprechpartner:	Frau Hald
Telefon:	07361553511
E-Mail:	alena.hald@kliniken-ostalb.de

zu 2.6
Räumlichkeiten

In der Kindertagesstätte befinden sich 1 Krippengruppen (Alter von 0-3 Jahren), eine altersgemischte Gruppe (Alter ab einem Jahr bis Schuleintritt) und eine Kindergartengruppe (Alter von 3 Jahre bis Schuleintritt). Alle 3 Gruppenräume sind nach Süden ausgerichtet und bieten direkten Zugang zum Außengelände. Neben dem großen Gruppenraum gibt es für jede Gruppe einen separaten altersgerecht eingerichteten Sanitärraum, einen Schlaf- bzw. Nebenraum und einen Materialraum. Vor jeder Gruppe liegt der jeweilige eigene Garderobenbereich. Darüber hinaus gibt es einen gemeinsam genützten großzügigen Mehrzweckraum der zum Spielen und Toben einlädt. Ebenfalls gemeinsam genützt werden das Büro, ein Mitarbeiterraum, ein Besprechungsraum für Elterngespräche und eine Teeküche, die als Altelier genutzt wird und in der aber auch mit den Kindern gemeinsame Koch- oder Backaktionen durchgeführt werden können. In der großen Küche werden die warmen Mahlzeiten frisch nach unserem Wippidu-Essenskonzept zubereitet (vgl. wippidu.de)

Der Außenspielbereich mit den Spielgeräten und Sandkasten bietet viel Raum zum spielen und toben.In diesem großzügig angelegeten Spielbereich haben die Kinder vielfältige Bewegungsmöglichkeiten mit Fahrzeugen oder anderen Spielmaterialien, die sie ausprobieren und benutzen können.
Sie können ihre Kreativität im Spiel mit Naturmaterialien entfalten, entdecken und ausprobieren. Auf der großen Wiese können sich die Kinder austoben und auch Fußball spielen. Zusätzlich befinden sich direkt neben der Einrichtung wunderschöne Wege und Wiesen, sowie weitere tolle Angebote, welche für Ausflüge genutzt werden können. Da es den Kindern wichtig ist die Natur zu erforschen, liegt es in unserem Ermessen dies bestmöglichst zu fördern und zu unterstützen, indem wir viel Zeit im Freien verbringen.

Konzeptionelle Arbeit (Teiloffenes Konzept)

Der Alltag gliedert sich in feste Phasen in der Stammgruppe und offene Zeiten in den Funktionsräumen. Die Stammgruppe dient als „sicherer Hafen“, indem Rituale wie der Morgenkreis oder gemeinsame Mahlzeiten für emotionale Stabilität sorgen.
In den Freispielphasen öffnen sich die Türen: Die äteren Kinder entscheiden eigenständig, ob sie in den Bewegungsraum, die Bauecke, den Flur – mit verschiedenen Angeboten oder in den anderen Gruppenraum gehen. Diese Wahlfreiheit ermöglicht eine individuelle Bildungsbiografie, die exakt an den Interessen des Kindes ansetzt.

Die Zusammenarbeit der drei Gruppen folgt einem Rhythmus, der individuelle Geborgenheit mit gruppenübergreifenden Erlebnissen verbindet:

• Bringzeit & Ankommen (Stammgruppe): Der Tag beginnt für jedes Kind in seiner vertrauten Stammgruppe. Dies ermöglicht einen ruhigen Start, den persönlichen Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sowie eine klare Orientierung für das Kind.

• Frühstück & Mittagessen (Stammgruppe): Die Mahlzeiten finden separat in den jeweiligen Gruppen statt. Dieser geschützte Rahmen fördert die Tischgemeinschaft, ermöglicht altersgerechte Gespräche und bietet – besonders für die jüngeren Kinder – die nötige Ruhe und Struktur im Alltag.

Morgenkreis & Pädagogische Angebote (Flexibel):

In der Stammgruppe: Hier werden gruppenspezifische Themen besprochen, Lieder gesungen oder Projekte durchgeführt, die exakt auf den Entwicklungsstand der jeweiligen Gruppe zugeschnitten sind (z. B. Nestgruppen-Angebote für die Kleinsten).

Gruppenübergreifend: Regelmäßig öffnen wir die Türen für gemeinsame Morgenkreise oder gezielte Angebote (z. B. Turnen, Gartenzeit oder thematische Projektarbeit). Dies fördert das Gemeinschaftsgefühl des gesamten Hauses und lässt Kinder über Altersgrenzen hinweg voneinander lernen.

Teiloffene Freispielphase (KiGa & altersgemischte Gruppe): Nach den festen Ritualen entscheiden die Kinder eigenständig, ob sie in ihrem Gruppenraum bleiben oder die Funktionsbereiche der jeweils anderen Gruppe erkunden. So entstehen Spielgemeinschaften, die sich an Interessen statt an Geburtsjahrgängen orientieren.

Um den Überblick im teiloffenen Freispiel zu bewahren und die Selbstständigkeit der Kinder zu fördern, nutzen wir ein visuelles Anmeldesystem. Dies sorgt für Transparenz, Identitäsförderung und Ordnung für alle.

Eingewöhnung

Die Eingewöhnung erfolgt konsequent innerhalb der Stammgruppe, meist angelehnt an das Berliner Modell. Eine feste Bezugsperson baut die erste Brücke zwischen Elternhaus und Kita. Erst wenn das Kind eine sichere Bindung zur pädagogischen Fachkraft und Vertrauen in die Gruppenabläufe aufgebaut hat und es sich selbst zutraut, wird der Aktionsradius schrittweise auf die anderen Funktionsräume und Kindergruppen ausgeweitet. Die älteren Kinder der Gruppe fungieren dabei oft als „Paten“ und erleichtern den Neulingen die Orientierung.

Unser Ruhe- und Schlafkonzept

Ein ereignisreicher Vormittag in der Gemeinschaft fordert von Kindern viel Energie und Konzentration. Um Erlebtes zu verarbeiten und neue Kraft zu tanken, bieten wir nach dem Mittagessen verschiedene Formen der Regeneration an. Wir orientieren uns dabei an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrem jeweiligen Entwicklungsstand.

Wir haben drei Differenzierungsbereiche geschaffen, um den unterschiedlichen Erholungsbedürfnissen der Kinder gerecht zu werden:

•Schlafen im „Krippen & altersgemischten Raum“ (Schlafbereich):
Kinder, die einen festen Mittagsschlaf benötigen, finden im Schlafraum der Panda-Gruppe & der Pinguine Gruppe die nötige Ruhe und Geborgenheit. In einer reizarmen, abgedunkelten Atmosphäre und mit festen Ritualen (z. B. dem eigenen Kuscheltier) können sie in den Tiefschlaf finden. Eine pädagogische Fachkraft begleitet diese Phase feinfühlig.

•Ausruhen bei der „KiGa Gruppe“ (Ruhebereich):
Für Kinder, die nicht mehr schlafen, aber eine Pause vom Trubel brauchen, bieten wir im Nebenraum der Zebra-Gruppe eine begleitete Ruhephase an. Durch pädagogische Angebote wie Traumreisen, leise Hörspiele oder sanfte Musik ermöglichen wir den Kindern, körperlich zur Ruhe zu kommen und ihre Fantasie anzuregen.

•Stilles Beschäftigen in der Bücherei und Atelier (Wachbereich):
Unsere „Wachkinder“ nutzen die Bücherei als Rückzugsort für ruhige Aktivitäten. Hier können sie in entspannter Atmosphäre Bücher anschauen oder sich leise unterhalten. Ein weiteres Angebot ist der Denksport im Atelier bei dem die Kinder puzzlen, kognitive Spiele oder feinmotorische Übungen machen können.
Durch diese Aufteilung stellen wir sicher, dass kein Kind zum Schlafen gezwungen wird, aber jedes Kind den Raum erhält, den es zur Erholung benötigt.

zu 2.7

Tagesablauf

Krippengruppe Pinguine:

6.00 – 7.45 Uhr	flexible Bringzeit der Kinder, Freispiel
7.45 – 8.20 Uhr	gemeinsames Frühstück
8.20 – 09.00 Uhr	zusätzliche Bringzeit, Freispiel
9.00 – 11.20 Uhr	Morgenkreis, pädagogische Angebote - Drinnen und Draußen,
11.00 – 12.00 Uhr	Mittagessen
12.00 – 14.15 Uhr	allgemeine Ruhezeit/Schlafen, Kinder die nicht schlafen: Freispiel
14.15 – 14.30 Uhr	Obst- & Gemüsepause / bei Bedarf flexible Abholzeit der Kinder
14.30 – 16:30 Uhr	Freispiel, pädagogische Angebote - Drinnen und Draußen, flexible Abholzeit

Altersgemischte Gruppe Pandas:

07.30 – 8.00 Uhr	flexible Bringzeit der Kinder, Freispiel
08.00 – 8.30 Uhr	gemeinsames Frühstück
08.30 – 09.00 Uhr	zusätzliche Bringzeit, Freispiel
09.00 – 11.30 Uhr	Morgenkreis, pädagogische Angebote - Drinnen und Draußen,
11.30 – 12.00 Uhr	Mittagessen
12.00 – 13.30 Uhr	Allgemeine Ruhezeit/Schlafen, Kinder die nicht schlafen: Freispiel und Start der flexiblen Abholzeit der Kinder
13.30 – 16.30 Uhr	Freispiel, pädagogische Angebote - Drinnen und Draußen
ab 14.00 Uhr	Gemeisame offene Obstpause

Kindergartengruppe Zebras:

06.00 – 7.45 Uhr	Flexible Bringzeit der Kinder, Freispiel
08.00 – 8.30 Uhr	Gemeinsames Frühstück
08.30 – 09.00 Uhr	Zusätzliche Bringzeit, Freispiel
09.00 – 11.30 Uhr	Morgenkreis, pädagogische Angebote - Drinnen und Draußen,
11.30 – 12.00 Uhr	Mittagessen
12.00 – 13.30 Uhr	Allgemeine Ruhezeit/Schlafen, Kinder die nicht schlafen: Freispiel und Start der flexiblen Abholzeit der Kinder
13.30 – 16.30 Uhr	Freispiel, pädagogische Angebote - Drinnen und Draußen
ab 14.00 Uhr	Gemeisame offene Obstpause

Der hier dargestellte Tagesablauf dient als Richtlinie.
Für die Kinder ist ein verlässlicher Rhythmus mit wiederkehrenden Elementen von Bedeutung für ihr Wohlergehen. Daher ist unser zeitlicher Tagesablauf auch für die Eltern bindend!
Den ErzieherInnen bleibt es vorbehalten, situativ den Tagesablauf anders zu gestalten.

zu 1.2 Anmeldeheft

Aufnahmebedingungen

Die Platzvergabe läuft über die Kliniken-Ostalb. Die Betreuungsplätze stehen vorrangig Kindern zu, deren Eltern bei den Kliniken-Ostalb angestellt sind, zur Verfügung.

zu 5.4

Öffnungszeiten

Die Zebras und Pinguine der Stauferpurzel sind von Montag-Freitag von 6.00 bis 16.30 Uhr geöffnet.
Die Pandas sind von Montag-Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr geöffnet.

zu 3. Gebührentabelle Anmeldeheft

Kosten und Elternbeiträge

Das Essensgeld wird mit den Eltern direkt abgerechnet, d.h. mit den Elternbeiträgen eingezogen.
Die Einrichtung finanziert sich aus öffentlichen Mitteln und den Elternbeiträgen. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich zum einen nach dem zeitlichen Umfang der Betreuung zum anderen nach einer Staffelung der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Familien mit mehreren Kindern unter 18 Jahren bezahlen weniger für die Betreuung als Familien mit einem Kind. Siehe dazu 3. Gebührentabelle im Anmeldeheft. Darüber hinaus ist das Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V. auf Spenden angewiesen.

Kündigung

Die allgemeine Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende, vor dem gewünschten Austrittstermin. Sofern nicht anders vereinbart gilt, dass der Vertrag automatisch nach dem Monat des dritten Geburtstages Ihres Kindes bei unseren Krippengruppen (U3) endet. Bei unseren Kindergartengruppen endet Ihr Vertrag bei Erlangung der gesetzlichen Schulpflicht zum 31.08. des jeweiligen Jahres, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Vom 19. Januar 2018 – Az.: 5423.1/7 –

1. Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 –, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
- U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
- U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
- U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
- U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
- U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
- U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
- U9: 60. bis 64. Lebensmonat.

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden (Anhang 8).

3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster (Anhang 8) zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5. Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

Wir sehen unseren Erziehungsauftrag darin, die uns anvertrauten Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten zu begleiten, bzw. zu fördern und auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft in einer globalisierten Welt vorzubereiten.
Da wir durch die Betreuung der Kinder eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern eingehen, ist der Dialog und die Zusammenarbeit mit ihnen eine wichtige Grundlage für das Leben und Arbeiten in der Gruppe und uns somit ein großes Anliegen. Das Kind steht dabei immer im Mittelpunkt.....

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.
Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.
Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn e**ine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.
Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Belehrungsbögen sind in den Sprachen arabisch, englich, französisch, polnisch, russisch, spanisch, türkisch unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html verfügbar und können heruntergeladen werden.

Durch Ihre Unterschrift unter dem Aufnahmevertrag (Anhang 5) bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieses Merkblattes.

Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und § 47 Abs. 2 SGB VIII

Gemäß § 45 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII werden beim Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V. alle Dienstpläne, Arbeitszeiten unserer Mitarbeiter_innen, sowie der Bereitschaftsdienst für kurzfristige Ausfälle und Urlaubsvertretungen in unserem eigenen internen Netzwerk (Intranet) festgehalten und dokumentiert. Auch werden Die Belegungsplätze der Kinder dort verwaltet und festgehalten, wann welches Kind in welcher Einrichtung angemeldet ist. Die schriftlichen vertraglichen Inhalte hinsichtlich unserer Mitarbeiter_innen, Verträge der Belegungsplätze sowie weitere vertragliche Vereinbarungen wie z.B. Kooperationsverträge oder Betriebserlaubnisse sind in der Verwaltung von Wippidu zentralisiert gelagert.

Informationen zur räumlichen Nutzung werden in Punkt 8 unserer pädagogischen Konzeption eirichtungsindividuell dargestellt oder unter www.wippidu.de aufgezeigt.

In Bezug zur Dokumentation der wirtschaftlichen Situation werden unserer Rechtsform folgend als eingetragener Verein ein Jahresabschluss vorgenommen und dieser einer Kassenprüfung unterzogen. Diese Jahresabschlüsse werden mit den Mitgliederversammlungsberichten in einem zeitlichen Abstand von drei Jahren an das Finanzamt übermittelt und geprüft. Hierbei wird zugleich die Anerkennung auf Gemeinnützigkeit überprüft.

All diese Aufzeichnungen werden über den Betrieb unserer Einrichtungen und deren Ergebnisse angefertigt und mindestens der lt. § 47 Abs.2 SGB VIII gesetzlich vorgeschriebenen fünfjährigen Aufbewahrungsfrist folgend aufbewahrt. Diese Aufbewahrungsfrist betrifft wie oben aufgeführt alle Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtungen.